

# **Hauptsatzung des Amtes Ostholstein - Mitte**

(Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung des Amtsausschusses des Amtes Ostholstein-Mitte vom 12.04.2005 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Hauptsatzung des Amtes Ostholstein-Mitte erlassen:

## **§ 1**

**Amtssitz, Siegel**

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Schönwalde am Bungsberg.
- (2) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Amt Ostholstein-Mitte, Kreis Ostholstein“.

## **§ 2**

**Amtsausschuss**

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

## **§ 3**

**Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher**

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die in § 5 Satz 2 und § 10 Abs. 1 genannten Entscheidungen.

## **§ 4**

**Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter**

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Dazu gehören auch die in § 10 Abs. 3 übertragenen Entscheidungsbefugnisse.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßen Ermessen und möglichst in Abstimmung

mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

## § 5

### Einstellung von Dienstkräften des Amtes

Der Amtsausschuss beschließt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes.

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes nach VergGr. VIb BAT sowie Lohngr. 3 BMT-G übertragen.

Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes bis einschließlich VergGr. VII BAT sowie Lohngr. 2 BMT-G übertragen.

## § 6

### Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Ostholstein-Mitte bei. Sie ist dabei in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Ostholstein-Mitte,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung hilfesuchender Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.

(4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt

werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 7

### Verwaltung

Das Amt Ostholstein-Mitte unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

## § 8

### Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a AO werden gebildet:

a) Verwaltungsausschuss

Zusammensetzung 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

(2) Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich.

(3) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschußmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Jedes Ausschußmitglied wird im Verhinderungsfall von einem bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10a Abs. 4 AO an den Ausschußsitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.

## § 9

### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt Ostholstein-Mitte ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindungen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitglieder- und Überweisungsdatei.

## § 10

### Übertragung von Entscheidungsbefugnissen

(1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben entscheidet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher über:

1. Stundungen ab einem von Wert 2.501 € bis zu einem Wert von 5.000 €,
2. Verzicht auf Ansprüche des Amtes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen ab einem Wert von 1.501 € bis zu einem Wert von 3.000 €,
3. Erwerb von Vermögensgegenständen, ab einem Betrag von 5.001 € bis zu einem Betrag von 7.500 €,
4. Abschluss von Leasing-Verträgen, ab einem monatlichen Mietzins von 501 € bis zu einem monatlichen Mietzins von 750 €,
5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
6. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 250 € bzw. der jährliche Mietzins 3.000 € nicht übersteigt,
7. Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 5001 € bis zu einem Wert von 10.000 €,
8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 5.001 € bis zu einem Wert von 10.000 €,
9. bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten ab einem Wert von 7.501 € bis zu einem Wert von 12.500 €, soweit es sich nicht um die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden handelt,
10. bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten ab einem Wert von 2.501 € bis zu einem Wert von 5.000 €,
11. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten ab einem Wert von 1.001 € bis zu einem Wert von 5.000 €.

(2) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über:

1. Stundungen ab einem Wert von 5001 € bis zu einem Wert von 10.000 €,
2. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert von 5.001 € bis zu einem Wert von 10.000 €,
3. Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 10.001 € bis zu einem Wert von 20.000 €,
4. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 10.001 € bis zu einem Wert von 20.000 €,
5. bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen ab einem Wert von 5.001 € bis zu einem Wert von 30.000 €,

(3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten obliegen im Rahmen der von ihr bzw. ihm wahrzunehmenden Aufgabe zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung folgende Entscheidungen:

1. Stundungen bis zu einem Wert von 2.500 €,
2. Verzicht auf Ansprüche des Amtes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird,
3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 € nicht übersteigt,
5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000 €,
6. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
7. bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten bis zu einem Wert von 7.500 €,
8. bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 2.500 €,
9. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 1.000 €.

## § 11

### Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten.

## § 12

### Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des 24a AO in Verbindung mit § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

## § 13

### Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden in folgender Zeitung bekanntgemacht:

Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten Teil Nord).

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14  
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 31.05.2005 erteilt.

Schönwalde a.B., den 02.06.2005

Amt Ostholstein-Mitte  
Der Amtsvorsteher  
K. Weidemann

L.S.

Veröffentlichungsnachweis

Die vorstehende Hauptsatzung wurde am 07.06.2005 in den LN –Ostholsteiner Nachrichten Teil Nord-öffentlich bekannt gemacht.

23744 Schönwalde a.B., d. 07.06.2005

AMT OSTHOLSTEIN – MITTE  
Der Amtsvorsteher